

I. Name, Zweck und Sitz

Art. 1

Die Schweizerische Gesellschaft für Kristallographie (SGK), Société Suisse de Cristallographie (SSCr), Società Svizzera di Cristallografia (SSCr), Societat Svizera per Cristallografia (SSCr), Swiss Society for Crystallography (SSCr), gegründet im Jahre 1968, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er macht es sich zur Aufgabe, die Kristallographie in allen ihren Aspekten zu fördern und die Beziehungen zu verwandten Wissenschaftsgebieten und deren Gesellschaften zu pflegen. Dazu zählen insbesondere die Schweizerische Chemische Gesellschaft (SCHG), Schweizerische Mineralogisch-Petrographische Gesellschaft (SMPG), Schweizerische Physikalische Gesellschaft (SPG) sowie ausländische kristallographische Gesellschaften und internationale Vereinigungen wie die International Union of Crystallography (IUCr), der International Organisation for Crystal Growth (IOCG) und der European Crystallographic Association (ECA).

Dies geschieht durch Abhaltung mindestens einer jährlichen Versammlung mit wissenschaftlichen Vorträgen an wechselnden Orten des Landes. Dabei soll besonderer Wert darauf gelegt werden, die verschiedenen kristallographischen Forschungsrichtungen in Biologie, Chemie, Kristallographie, Materialwissenschaft, Physik und Technik einander näher zu bringen.

Art. 2

Mitglieder der SGK, die eine feste Organisationsstruktur für die Förderung ihrer speziellen Interessensgebiete wünschen, können sich in Sektionen organisieren. Diejenigen Mitglieder der SGK, welche sich besonders für die Probleme des Wachstums von Kristallen und epitaktischen Schichten sowie für Kristallzüchtung und Kristallbearbeitung interessieren, vereinigen sich in einer "Sektion für Kristallwachstum und Kristalltechnologie (SKT)", Section de Croissance et Technologie des Cristaux (SCT), Section for Crystal Growth and Crystal Technology (SCT).

Art. 3

Die SGK ist eine Zweiggeseellschaft und Sektion der Schweizerischen Akademie der Naturwissenschaften (SANW).

Der Vorstand der SGK (inklusive Sekretär für die IUCr) bildet das Schweizerische Nationalkomitee der International Union of Crystallography. Die SKT pflegt die Beziehungen zu der IOCG und ähnlichen Vereinigungen.

Art. 4

Die SGK hat ihren Sitz am jeweiligen Wohnort ihres Präsidenten. Sie besitzt juristische Persönlichkeit. Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet nur deren Vermögen.

II. Mitgliedschaft

Art. 5

Die SGK besteht aus persönlichen und unpersönlichen Mitgliedern, sowie aus Ehrenmitgliedern. Alle, die sich für Kristallographie interessieren, können die Mitgliedschaft beantragen; über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Art.

6

Die persönlichen Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag, der durch die Mitgliederversammlung festgelegt und zu Beginn des laufenden Jahres fällig ist. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Der momentane Mitgliedbeitrag beträgt CHF 40 für ordentliche Mitglieder und CHF 10 für Studenten und Doktoranden. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft besteht nicht.

Art. 7

Unpersönliche Mitglieder der SGK können Institute, Abteilungen von Instituten, Museen, Bibliotheken, Gesellschaften, Firmen und Verbände werden. Ihre Aufnahme und Festlegung des Mitgliederbeitrages erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand kann für die Kristallographie oder die SGK verdienstvolle Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Art. 8

Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages hat im zweiten Jahr die Streichung von der Mitgliederliste zur Folge.

Art. 9

Der Austritt eines Mitgliedes aus der SGK kann auf Ende eines Jahres durch vorherige schriftliche Abmeldung beim Präsidenten erfolgen.

III Organe der Gesellschaft

Art. 10

Die Organe der Gesellschaft sind die Mitgliederversammlungen und der Vorstand.

Art. 11

Zur ordentlichen und zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen werden alle Mitglieder mindestens drei Wochen vorher unter Mitteilung der Traktandenliste eingeladen.

Art. 12

Die Mitgliederversammlungen werden durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten der SGK oder einen durch den Präsidenten bestimmten Stellvertreter geleitet; das Protokoll wird in der

Regel vom Sekretär geführt. Eine Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von zehn Prozent der Mitglieder beschlußfähig.

Art. 13

An der ordentlichen Mitgliederversammlung werden folgende Traktanden erledigt;

- a) Jahresbericht
- b) Jahresrechnung
- c) Aufstellung des Budgets für das kommende Jahr
- d) Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages
- e) Notwendige Wahlen (Wahl des Vorstandes gemäß Art. 16, zweier Rechnungsrevisoren, des Delegierten in den Senat der SANW und dessen Stellvertreter. Alle müssen Mitglieder der SGK sein).
- f) Eventuelle Statutenänderungen
- g) Anträge von Mitgliedern.

Art. 14

Jedes persönliche Mitglied hat an einer Mitgliederversammlung eine Stimme. Jedes unpersönliche Mitglied kann einen Delegierten bestimmen, der sein Stimmrecht mit einer Stimme ausübt. Der Vorsitzende der Mitgliederversammlung hat Stichentscheid.

Art. 15

Der Ausdruck Mitgliederversammlung bezieht sich in diesen Statuten sowohl auf die tatsächliche Versammlung der Mitglieder als auch auf deren schriftliche Befragung.

IV. Geschäftsführung

Art. 16

Der Vorstand setzt sich aus dem/der Präsidenten/in, dem/der Vizepräsidenten/in, dem/der Sekretär/in, Kassier/in und zwei Beisitzern/Beisitzerinnen zusammen. Dabei sollen – wenn immer möglich – die verschiedenen Zweige der Kristallographie vertreten sein.

Jede Sektion wählt eine Sektionsleitung bestehend aus einem/einer Sektionsleiter/in und einem/einer Sektionssekretär/in für die Dauer von drei Jahren.

Bei Abstimmung innerhalb des Vorstandes hat der Präsident Stichentscheid. Das Amt des Präsidenten darf von der gleichen Person ohne Unterbruch nur während einer Amtsperiode,

d.h. während dreier Jahre, ausgeübt werden. Die ununterbrochene Mitgliedschaft im Vorstand der SGK ist auf neun Jahre beschränkt. Ausnahmen können durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

Der Vorstand wählt einen Delegierten in die Sektion der SANW, der sie angeschlossen ist.

Art. 17

Der Vorstand besorgt sämtliche Vereinsgeschäfte. Er vertritt die Gesellschaft nach außen und bildet, zusammen mit dem Sekretär für die IUCr, insbesondere das Schweizerische Komitee für die International Union of Crystallography (IUCr).

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den/die Sekretär/in für die IUCr, zwei Delegierte an jede General Assembly der IUCr, sowie Delegierte an eventuelle weitere Körperschaften (diese letzteren brauchen nicht dem Vorstand anzugehören). Die Amtsdauer des/der Sekretärs/Sekretärin für die IUCr beträgt sechs Jahre; er/sie besorgt den Verkehr mit der IUCr und ist der/die eine Delegierte. Er/Sie wird jeweils für zwei aufeinanderfolgende General Assemblies, der/die zweite Delegierte nach Übereinkunft gewählt. Der/Die Präsident/in der SGK ist gleichzeitig Vorsitzende/r des Schweizerischen Komitees für die IUCr. Sektionsleiter/in und sein/ihr/e Stellvertreter/in der SKT ist gleichzeitig der/die Vorsitzende des Schweizerischen Komitees und Delegierte/r im IOCG; der/die zweite Delegierte im IOCG ist der/die Sektionssekretär/in der SKT.

Gehören Delegierte nicht dem Vorstande an, so können sie mit beratender Stimme zu den Vorstandssitzungen beigezogen werden. Präsident/in und Sekretär/in führen die für die SGK verbindliche, rechtsgültige Unterschrift; Präsident/in oder Vizepräsident/in und Sektionsleiter/in diejenige für die Sektionen.

V. Archiv

Art. 18

Die nicht mehr in Benützung stehenden Akten der SGK gehen in das Archiv der SANW über.

VI. Statutenänderungen und Auflösung der Gesellschaft

Art. 19

Jeder Antrag auf Abänderung der Statuten ist mindestens drei Monate vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen und soll in der an die Mitglieder ergehenden Traktandenliste vollständig wiedergegeben werden. Nach Begutachtung durch den Vorstand hat die Mitgliederversammlung darüber Beschluß zu fassen. Der Antrag ist angenommen, wenn wenigstens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

Art. 20

Dem Zentralvorstand der SANW ist von jeder Statutenänderung und von Aenderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes unverzüglich Mitteilung zu machen.

Art. 21

Die Auflösung der Gesellschaft kann durch eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für das Zustandekommen der Auflösung sind drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder notwendig, und die Stimmenzahl muß wenigstens die Hälfte aller eingeschriebenen Mitglieder betragen.

Art. 22

Im Falle einer Auflösung soll das Vermögen der Gesellschaft zu einer Stiftung verwendet werden, die Schweizer Bürgern oder Schweizerischen Institutionen zur Förderung kristallographischer Studien zugute Kommen soll.

Statuten angenommen an der konstituierenden Versammlung vom 9. November 1968 in Bern (Ergänzung von Art. 3 am 31. Juli 1969 angenommen).

Statutenänderungen:

- 1) Genf am 8. Oktober 1976: Art. 5, 7, 13e und 16.
- 2) Brig am 6. Oktober 1978: Art. 16 Abschnitt 2 und Art. 17 7. Satz.
- 3) Biel am 3. Oktober 1985: Art. 2, 3, 5, 6, 16 und 17.
- 4) Genf am 2. Oktober 1997: Art. 3, 11, 13, 16, 18 und 20.
- 5) PSI am 6. Oktober 2000: Art. 1, 2, 3, 6, 16 und 17.
- 6) Davos am 20. September 2002: Art. 1, 3, 11 und 17.
- 7) PSI am 13. September 2007: Art. 1, 2, 5, 6, 16 und 17.